



Lausanne, 27. Januar 2023

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 4. Januar 2023 ([1C 131/2021](#), [1C 237/2021](#))

### Creux du Van: Beschwerden von Helvetia Nostra abgewiesen

***Das Bundesgericht weist die Beschwerden von Helvetia Nostra gegen die von den Kantonen Neuenburg und Waadt beschlossenen Massnahmen zum Schutz des Gebiets des Creux du Van ab. Die von Helvetia Nostra als ungenügend erachteten Massnahmen halten sich im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zur Raumplanung und zum Natur- und Landschaftsschutz. Sie stellen auch eine deutliche Verbesserung gegenüber dem aktuellen Zustand und den bestehenden Belastungen dar.***

Der Felsenkessel des Creux du Van ist zunehmenden Belastungen sowohl durch den Tourismus als auch durch die Landwirtschaft ausgesetzt. Der Kanton Neuenburg, auf dem das Gebiet hauptsächlich liegt und der ebenfalls betroffene Kanton Waadt erliessen deshalb koordinierte Schutzmassnahmen. Der Kanton Neuenburg legte einen kantonalen Nutzungsplan fest, der Kanton Waadt erliess eine Entscheidung über die Klassifizierung des Gebiets im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über den Natur-, Denkmal- und Landschaftsschutz. Helvetia Nostra erachtete die Massnahmen als ungenügend, rekurrierte gegen die Entscheide in beiden Kantonen ohne Erfolg und erhob anschliessend Beschwerden ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden ab und bestätigt die entsprechenden Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Waadt ([1C 131/2021](#)) und des Kantonsgerichts des Kantons Neuenburg ([1C 237/2021](#)).

Die Landschaft des Creux du Van ist ein Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung und enthält auch Gebiete, die im Bundesinventar der Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung verzeichnet sind. Die von den beiden Kantonen getroffenen Massnahmen zielen darauf ab, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht die Auswirkungen der verschiedenen menschlichen Aktivitäten einzuschränken (Wandertourismus, Mountainbiken, Wintersport, Klettern, Landwirtschaft). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Massnahmen die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Raumplanung und zum Schutz von Natur und Landschaft einhalten. Die beiden Kantone haben auch den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt Rechnung getragen. Der Klassifizierungsentscheid und der kantonale Nutzungsplan stellen im Übrigen eine klare Verbesserung im Vergleich mit dem heutigen Zustand und den aktuell bestehenden Belastungen dar. Die Wirksamkeit der Massnahmen beruht zudem nicht einzig auf dem guten Willen der Besucher. Tourismus und Erholung stellen nach wie vor öffentliche Interessen dar und die Schutzziele verlangen weder die Beendigung noch die Beschränkung der Besuche des Gebietes durch Spaziergänger und andere Nutzer.

Nicht zu beanstanden ist schliesslich die Rechtsanwendung der Vorinstanzen und ihre Interessenabwägung bezüglich Natur- und Landschaftsschutz einerseits und Tourismus- sowie Freizeitaktivitäten andererseits.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 27. Januar 2023 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1C 131/2021](#) oder [1C 237/2021](#) eingeben.